



An das  
Bundesministerium  
für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037  
E [gesund@wko.at](mailto:gesund@wko.at)  
W <http://wko.at>

per E-Mail: [suchtmittel@bmg.gv.at](mailto:suchtmittel@bmg.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMG-21551/0001-II/A/5/2011  
v. 22.09.2011

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
SpG 106-8/2011/Kö/ar  
Königshofer

Durchwahl  
5034

Datum  
Wien, am 19. Oktober 2011

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Wie den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, sollen dem Anwendungsbereich des geplanten NPSG insbesondere Forschungschemikalien („Research chemicals“) unterliegen, die zunächst in der (Arzneimittel)Forschung entwickelt wurden, jedoch in weiterer Folge in der Arzneimittelherstellung keine Verwendung finden. Das Inverkehrbringen solcher Chemikalien in der Europäischen Union unterliegt den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) und (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“), jedenfalls erscheint eine der Ausnahmen vom jeweiligen Geltungsbereich der beiden Verordnungen für Neue Psychoaktive Substanzen iS des geplanten Gesetzes nicht zuzutreffen.

Mit den beiden genannten Verordnungen wird eine für das gesamte Unionsgebiet geltende Terminologie für Chemikalien eingeführt. Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde daher angeregt, im künftigen NPSG verwendete Begriffe zumindest an diese Terminologie anzupassen, sofern eine unveränderte Übernahme von Begriffen aus dem EU-Chemikalienrecht nicht möglich ist.

2. In § 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfs wird der Begriff „Substanz“ u.a. als „ein synthetisch hergestelltes chemisches Element“ definiert. Dazu wurde im kammerinternen Begutachtungsverfahren festgehalten, dass chemische Elemente keine psychoaktive Wirkung herbeiführen und in den seltensten Fällen synthetisch hergestellt werden. Wir schlagen daher vor, die im Entwurf in § 1 Z 3 vorgesehene Definition durch eine an Art.

3 Z 1 der REACH-Verordnung orientierte Begriffsbestimmung zu ersetzen, die wie folgt lautet:

„Stoff (oder Substanz) eine synthetisch hergestellte chemische Verbindung einschließlich der zur Wahrung der Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.“

3. „Zubereitung“ wird in § 1 Z 4 des Entwurfs als „ein Gemisch, . . . , das eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen enthält, oder eine Lösung aus einer Neuen Psychoaktiven Substanz oder mehreren solcher Substanzen“ definiert. Da ein Gemisch wohl in jedem Fall mindestens zwei Substanzen enthalten muss, bedeutet dies, dass ein Gemisch, das nur eine Neue Psychoaktive Substanz enthält, notwendigerweise mindestens eine Substanz enthalten muss, die keine Neue Psychoaktive Substanz ist. Wir schlagen daher folgende an Art. 3 Z 2 der REACH-Verordnung orientierte Definition vor:

„Gemisch (oder Zubereitung) ein Gemisch oder ein Gemenge, auch in gepresster oder sonst fester Form, oder eine Lösung, das bzw. die aus zwei oder mehreren Substanzen (Stoffen) besteht und eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen (Stoffe) enthält.“

4. Sollten im künftigen NPSG die Begriffe „Stoff“ und „Gemisch“ Eingang finden, so müssten die Definitionen in § 1 Z 1 und 2 entsprechend angepasst werden.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin